

Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 9 a Abs. 3 in Verbindung mit § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) ergeht im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Osterholz gilt ab dem 28.05.2021 als Kommune mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner.
2. Damit sind im Landkreis Osterholz ab dem 28.05.2021 Zusammenkünfte von höchstens 10 Personen, die insgesamt höchstens 3 Haushalten angehören dürfen, erlaubt. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren sind nicht einzurechnen. Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig soweit diese Dritte im Sinne von § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.
3. An einer Zusammenkunft, die nach Nr. 2 zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune als dem Landkreis Osterholz haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 Niedersächsische Corona-Verordnung oder nach einer gleichlautenden Regelung eines anderen Bundeslandes zugelassen sind.
4. Des Weiteren entfallen ab dem 28.05.2021 die nach § 9 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vorgesehenen Quadratmeter Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Kunden in Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung sind Zusammenkünfte grundsätzlich nur von Personen eines Haushaltes und maximal zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt zulässig. In Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen 35 oder weniger beträgt, dürfen Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten zugelassen werden. Zudem entfallen bei einer stabilen Inzidenz von unter 35 die nach § 9 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vorgesehenen Quadratmeter Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der Kunden in Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren.

Voraussetzung für das Inkrafttreten der oben genannten Regelungen, ist eine durch den Landkreis erlassene entsprechende Allgemeinverfügung.

Im Landkreis Osterholz hat die 7-Tage-Inzidenz erstmals am Donnerstag den 20.05.2021 einen Wert von 31,6 erreicht und damit die Grenze von 35 unterschritten. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werktagen nicht. In der Zeit vom 21.05.2021 bis zum 26.05.2021 ergaben die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Osterholz an den jeweils nachfolgenden 4 Werktagen die Werte

30,7, 31,6, 27,2 und 20,2. Somit liegt die 7-Tage-Inzidenz am Mittwoch den 26.05.2021 mit einem Wert von 20,2 am fünften Werktag in Folge unter 35.

Die getroffene Regelung gilt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts, also ab dem 28.05.2021.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt hat sein Einvernehmen mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Osterholz-Scharmbeck, 26.05.2021
Landkreis Osterholz
Der Landrat
In Vertretung

Schumacher